



### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein (im Folgenden auch „Club“ genannt) führt den Namen „Gütersloher Tennisclub Rot-Weiß“ und hat seinen Sitz in Gütersloh.
2. Der Club wird mit der Bezeichnung „Gütersloher Tennisclub Rot-Weiß e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Club bezweckt die Pflege des Tennissports und fördert dabei insbesondere den Jugendsport. Der Satzungszweck wird durch das Betreiben einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigungen und sportlicher Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Club ist mit allen Mitgliedern dem Westfälischen Tennisverband angeschlossen (WTV).

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen aktiven sowie passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Ehrenmitglieder (im Sinne §4 Satz 2 und 3 dieser Satzung) sind. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, die sich um die Sache des Sports und den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliederversammlung kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und den damit verbundenen Rechten und Pflichten zustimmen.
5. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Diese kann auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Über beitragsbezogene Härte entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
6. Die Aufnahme eines Mitglieds geschieht einstimmig und durch den Vorstand allein.
7. Die Mitglieder erkennen alle Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen an. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht mehr aktiv nutzen. In der passiven Mitgliedschaft ruhen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, außer der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für passive Mitglieder sowie das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vereinsfestivitäten.
3. Jugendliche Mitglieder haben erst ein Stimmrecht, soweit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur Leistung der festgelegten Beiträge verpflichtet.

### **§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen**

1. Alle Mitglieder haben folgende Beträge zu leisten:
  - Mitgliedsbeitrag
  - Arbeitseinsatz
2. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes, allerdings nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
3. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehend aufgeführten Gründe gegeben ist:
  - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Clubs.
  - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs.
  - c) gröblicher Verstoß gegen die innere Clubdisziplin
  - d) Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach einmaliger fruchtloser Mahnung.Der Ausschluss ist schriftlich unter Angaben von Gründen mitzuteilen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden. Er ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Das Kündigungsschreiben muss nachweislich 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingehen.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Vereinsrechte. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben allerdings bestehen.

## § 9 Vorstand und Mitgliederversammlung

1. Zum Vorstand gehören:

1. Vorsitzende/r	2. Vorsitzende/r
Geschäftsführer/in	Kassenwart/in
1. Sportwart/in	2. Sportwart/in
1. Jugendwart/in	2. Jugendwart/in
Breitensportwart/in	Pressewart/in
Techn. Leiter/in	Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1. Vorsitzende/n, Geschäftsführer/in und Kassenwart/in.
2. Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n und dem/der Geschäftsführer/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle des Rücktritts oder Ablebens des/der 1. Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführers(in) rücken an deren Stelle in folgender Reihenfolge: der/die 2. Vorsitzende – Kassenwart/in – 1. Sportwart/in.
3. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Clubs ist der Vorstand berufen.
4. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht mitwirken, wenn es an der zu erledigenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.
5. Der Vorsitzende beruft alljährlich – spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres – eine Mitgliederversammlung ein, zu der diese spätestens eine Woche vorher schriftlich und durch Aushang im Informationskasten am Clubhaus eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - c) Genehmigung des HaushaltsvoranschlagesDer Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. In der Mitgliederversammlung kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt. Dieses gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

## § 10 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung ist nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung zulässig.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
4. Die Mitglieder müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung über geplante Satzungsänderungen informiert werden, damit auf der Mitgliederversammlung darüber abgestimmt werden kann.

## § 11 Rechnungsprüfer

Die Versammlung der Mitglieder wählt auf der jährlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Clubs zu überprüfen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten. Dabei ist der zweite Kassenprüfer automatisch zum 1. Kassenprüfer für das darauf folgende Geschäftsjahr gewählt.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

4. Über die Auflösung des Clubs beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 13 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre nach dem Modus:

In den Jahren mit ungerader Endziffer erfolgt die Wahl folgender Vorstandsmitglieder:

- 1. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- 1. Sportwart
- 2. Jugendwart
- Pressewart/in
- Schriftführer/in

In den Jahren mit gerader Endziffer erfolgt die Wahl folgender Vorstandsmitglieder:

- 2. Vorsitzende/r
- Geschäftsführer/in
- 2. Sportwart
- 1. Jugendwart
- Breitensportwart
- Techn. Leiter/in

Die Wahl kann auf Antrag bei einer einfachen Mehrheit in Blockwahl erfolgen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gütersloh, vertreten durch den Bürgermeister, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.